

Besteuerung ausländischer KünstlerInnen - §50a EStG-

Informationen für Kulturveranstalter



Referent:

Klaus Thorwesten, Osnabrück

©2006

„Ausländersteuer“

Abgabepflicht von Veranstaltern

- **Informationen zu Veränderungen nach dem Steueränderungsgesetz (StÄndG) v. 20.12.2001**
- **Für Veranstalter, die Künstler mit Wohnsitz im Ausland engagieren**
- **Hier: Nur für inländische „Darbietungen“, nicht für Einnahmen aus Verwertungen**

Grundlage der Besteuerung

Steuerabzugsverfahren

- **Steuerschuldner ist der inländische Leistungsempfänger (Veranstalter)**
- **Beschränkt Steuerpflichtiger = Künstler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (mind. 183 Tage/Jahr entsteht unbeschränkte Steuerpflicht)**
- **Einkünfte aus: Künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen (oder Verwertung)**
- **Urheberrechte, Pläne, Überlassung der Nutzung von Sachen....**
- **Ausnahme: Nichtselbständige Arbeit**

Die Abzugssteuer nach § 50a Abs. 4 EStG

- Allgemeiner Satz ab 2003 = 20% (+Solidaritätszuschlag 5,5%)
- Für Einnahmen aus künstlerischen, sportl., o.,ä. Darbietungen gestaffelt:
- | <u>Einnahmen:</u> | <u>Steuersatz</u> |
|--------------------------|----------------------------|
| • Bis 250,-€ | 0 v.H. |
| • Über 250,-bis 500,-€ | 10 v.H. der ges. Einnahmen |
| • Über 500,- bis 1000,-€ | 15 v.H. der ges. Einn. |
| • Über 1000,- € | 20 v.H. der ges. Einn. |
- Jeweils für einen Steuerpflichtigen (Gruppen – Zusammenschluss von Personen /GbR- pro Kopf)

Gesamteinnahmen

- **Sämtliche vom Veranstalter erbrachte Leistungen an die KünstlerInnen:**
- **Gage, Hotel- und Fahrtkosten, Catering, Bühnenbild, PA-, Miete.....**
(gem. vertraglicher Abmachungen)
- **Abzüge als „Werbungskosten“ sind nicht zulässig**

Abrechnungsverfahren 1

- **Bruttovereinbarung**

Der „Vergütungsgläubiger“ (KünstlerIn) trägt die Abzugssteuer (+Soli):

Veranstalter („Vergütungsschuldner“) zieht den jeweiligen Prozentsatz von der Gage ab und führt an das zuständige Finanzamt ab. (In NDS.: Oldenburg(Weser-Ems) und Hannover)

Gage: 2000,-€

-20% - 400,-€

-5,5% - 22,-€

Auszahlung: 1.578,-€

Zuzüglich 7% UST. Auf den Bruttobetrag

Abrechnungsverfahren 2

- Nettvereinbarung (eher Standard)
- **KünstlerIn bekommt Nettogehalt ausbezahlt, Steuer trägt Veranstalter**

Nettogage + Steuern = Bruttogage/Gesamtkosten für Veranstalter

Steuersatz %	Berechnungssatz %	SolZ %
10	11,18	0,61
15	17,82	0,98
20	25,35	1,39

Beispielrechnung

Bei auftretenden Ensembles (keine juristische Person) kann die Gesamtgage nunmehr auf die Anzahl der Gruppenmitglieder aufgeteilt werden. Die Aufteilung kann pro Kopf, oder nach den, durch die KünstlerInnen bescheinigten, tatsächlichen Gagenanteilen der Einzelpersonen erfolgen.

So ist eine Bruttogage (inkl. der genannten Nebenleistungen) von z.B. 1000,- € bei einer 4-köpfigen Gruppe gänzlich steuerfrei. Der Veranstalter muss diese Veranstaltung aber trotzdem melden, auch wenn keine Steuer zu entrichten ist.

(Null-Meldung)

Anlage Einkommensteuer

Zusatz Vertrag

Erklärung

Die Gruppe / das Ensemble besteht aus insgesamt _____ Mitgliedern.

o _____ Mitglieder der Gruppe sind Deutsche im Sinne des Steuerrechts (§ 50a 4 Nr. 1 ESTG)

und versteuern ihr Einkommen selbst in der Bundesrepublik Deutschland.

o _____ Mitglieder der Gruppe unterliegen der Steuerpflicht für ausländische Künstler. Die

Abführung der Steuer findet durch den Veranstalter statt. Zur Auszahlung kommt nur die Nettogage. Die Gruppe ist keine eigene juristische Person (Verein, GmbH) sondern ein Zusammenschluß von Personen im Sinne einer GBR.

o Die Gage wird zu gleichen Teilen auf die Gruppenmitglieder aufgeteilt, oder

o wie folgt ausgezahlt:

Name des Künstlers _____ Land _____ Gagenanteil:/€ _____

Beispielrechnung Netto

- **Nettvereinbarung (Veranstalter trägt Steuern),
Künstlergruppe 4 Pers. Nettogage= 2.200,-€**

Gage inkl. Nebenleistung	2.200,- €
Satz 17,82% 15% da 4 Pers. a 550,-€	392,04
SolZ 0,98%	21,56
Bruttogage	2.613,60 € (Abzug 413,60 €) Zuzüglich 7 % UST.

„Grenzbeträge“ Brutto/Netto

- Bei Grenzbeträgen kann ein Aufstieg in die nächsthöhere Steuerklasse erfolgen.

Beispiel:

- Nettogage 490,-€ (unter 500,- € = 10%) Bei einem Berechnungssatz von 11,18 % zuzüglich 0,61% Solidaritätszuschlag ergibt sich ein Bruttobetrag von 547,76 €, da dieser Betrag über 500,-€ liegt ist hier der nächsthöhere Steuersatz von 15 % (Berechnungssatz 17,82 %) anzuwenden.

„Grenzbeträge“ Brutto/Netto

<u>Nettovergütung bis</u>	<u>Abzugssteuer %</u>	<u>SolZ %</u>
• 250,00 €	0	0
• 447,24 €	11,18	0,61
• 841,75 €	17,82	0,98
• > 841,75	25,35	1,39

Umsatzsteuer

- Auf die gezahlte Gesamtleistung ist eine Umsatzsteuer in Höhe von i.d. Regel 7% (Künstler. Leistung) zu entrichten und an das örtliche Finanzamt abzuführen.
- Auf bereits gezahlte U.-St. (z.B. Hotel) ist keine zusätzliche Steuer zu entrichten.
- Umsatzsteuerpflichtige Veranstalter machen die Zahlung als Vorsteuer geltend

Befreiungsmöglichkeiten

Durch „steuerpflichtige Person“ /Künstler beim:
Bundesamt für Finanzen, Bonn

Erstattung:

Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind höher als
50% der Einnahmen.

Freistellung:

(z.B.: Besteuerungsrecht liegt beim ausländ. Staat
/Doppelbesteuerungsabkommen)

Veranstalter muss ohne vorliegende „Freistellungs-
bescheinigung“ auf jeden Fall zahlen

Doppelbesteuerungsabkommen /DBA)

Bundesrepublik Deutschland regelt Steuerabzugsverfahren mit anderen Staaten in DBAs

Grundsatz der meisten Abkommen:

Steuerzahlung im Land des Auftritts, der Gagenzahlung

Ausnahmen:

Freistellung im Rahmen des Kulturaustauschs

(Bulgarien, China, Vietnam, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Staaten des ehem. Jugoslawiens)

- **Austausch auf ministerieller Ebene, Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern**
- **Besteuerung erfolgt im Wohnsitzland**

Doppelbesteuerungsabkommen /DBA)

Freistellung bei Subventionen aus öffentlichen Mitteln:

- **Heimatland zahlt die Kosten des Gastspiels zu mehr als einem Drittel**
- **Notwendig Bescheinigung der ausländischen Behörde**
- **In DBAs vieler Länder (ca. 45-50) Staaten vereinbart**
- **Sonderregelungen mit USA (Erstattung falls in USA versteuert wird möglich, Wahlmöglichkeit bei Gagen unter 20T€/Jahr)**
- **Verträge mit ausländischer Künstlerverleihgesellschaft (Nachweisverfahren der Zahlungen auf verschiedenen Ebenen)**

Befreiungsmöglichkeiten

Durch Veranstalter :

Antrag beim zuständig. Finanzamt

Für: „Ausländische Kulturvereinigungen“

(...gilt jede Gruppe ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, die eine künstlerische Gemeinschaftsleistung darbietet.)

Ausgenommen sind solistisch besetzte Ensembles (Duo, Trio, Quartett)

Voraussetzung: Förderung des Auftritts durch in- oder ausländische öffentliche Mittel zu mehr als einem Drittel. (Nachweise der öffentlichen Geldgeber)

Besteuerung ausländischer KünstlerInnen - §50a EStG-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Referent:

Klaus Thorwesten, Osnabrück